

STATISTISCHE BERICHTE

Kennziffer: C III 2 - m 5/13 SH

Die Schlachtungen in Schleswig-Holstein
im Mai 2013
- Vorläufige Ergebnisse -

Herausgegeben am: 28. August 2013



Impressum

Statistische Berichte

Herausgeber:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Auskunft zu dieser Veröffentlichung:

Cora Haffmans

Telefon: 0431 6895-9306

E-Mail: cora.haffmans@statistik-nord.de

Auskunftsdienst:

E-Mail: info@statistik-nord.de

Auskünfte: 040 42831-1766

0431 6895-9393

Internet: www.statistik-nord.de

© Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Hamburg 2013

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Sofern in den Produkten auf das Vorhandensein von Copyrightrechten Dritter hingewiesen wird, sind die in deren Produkten ausgewiesenen Copyrightbestimmungen zu wahren. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Zeichenerklärung:

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
–	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
·	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
×	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
p	vorläufiges Ergebnis
r	berichtigtes Ergebnis
s	geschätztes Ergebnis
a. n. g.	anderweitig nicht genannt
u. dgl.	und dergleichen
()	Zahlenwert mit eingeschränkter Aussagefähigkeit
/	Zahlenwert nicht sicher genug

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von Änderungen der der Statistik zugrunde liegenden Rechtsvorschriften – Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 1) – ist eine zeitliche Vergleichbarkeit mit den Vorjahren für Kälber und Jungrinder sowie Lämmer und Schafe nur eingeschränkt möglich.

Nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), geändert worden ist, werden die in Schleswig-Holstein geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde und deren Schlachtgewichte ermittelt.

Anmerkungen zur Methode

Die **Zahl der geschlachteten** (seit 1979 genusstauglichen) **Tiere** wird – gegliedert nach gewerblichen und Hausschlachtungen sowie nach Inland- und Auslandtieren – anhand der Meldungen der Tierärzte und Fleischbeschauer über beschaute Schlachtungen erfasst.

Die durchschnittlichen Schlachtgewichte werden anhand von Meldungen der Versandschlachtereien und Fleischwarenfabriken nach der Verordnung zur Durchführung des Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2186) mit einem Abzug von 2 % für Kühlverluste berechnet.

Die Schlachtmenge errechnet sich aus der Zahl der genusstauglichen Tiere und dem durchschnittlichen Schlachtgewicht und schließt dabei die Schlachtfette ein. Diese Fleischmenge wird unabhängig von der Herkunft der Schlachttiere ermittelt. Ein übergebietlicher Ausgleich (Versand und Empfang) von Lebendvieh, Fleisch und Fleischwaren mit anderen Bundesländern sowie dem Ausland wird nicht vorgenommen. Somit ist die ausgewiesene Schlachtmenge nicht identisch mit der Marktleistung der tierischen Produktion und auch nicht mit dem Fleischverbrauch in Schleswig-Holstein. Allen Rechnungen liegen ungerundete Zahlen zugrunde. Differenzen zwischen der Summe der Teilzahlen und der Gesamtzahl entstehen durch unabhängige Rundungen.

Hinweis: Das endgültige Ergebnis wird in dem Statistischen Bericht CIII - j/13 "Die Viehwirtschaft in Schleswig-Holstein 2013" veröffentlicht. Bundeszahlen veröffentlicht das Statistische Bundesamt in seiner Fachserie 3 "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei"; Reihe 4.2.1.

1. Schlachtungen von Tieren in- und ausländischer Herkunft in Schleswig-Holstein im Mai 2013

Tierart	Schlachtungen von Tieren in- und ausländischer Herkunft ¹ insgesamt		Gewerbliche Schlachtungen			Hausschlachtungen		Durchschnittliches Schlachtgewicht in kg
	Anzahl	Schlachtmenge in t	Anzahl	darunter Auslandtiere	Schlachtmenge in t	Anzahl	Schlachtmenge in t	
Rinder insgesamt	23 832	7 531	23 826	61	7 529	6	2	316
davon								
Ochsen	214	73	214	-	73	-	-	340
Bullen	9 483	3 487	9 481	29	3 486	2	1	368
Kühe	8 563	2 533	8 562	30	2 533	1	0	296
Färsen ²	4 483	1 277	4 480	2	1 277	3	1	285
Kälber ³	809	121	809	-	121	-	-	150
Jungrinder ⁴	280	39	280	-	39	-	-	139
Schweine	61 467	5 833	61 460	6 228	5 832	7	1	95
Lämmer ⁵	12 660	265	12 659	1 013	265	1	0	21
übrige Schafe	1 052	37	1 052	-	37	-	-	35
Ziegen	185	3	185	-	3	-	-	18
Pferde	52	14	52	-	14	-	-	264
Insgesamt	99 248	13 683	99 234	7 302	13 680	14	3	x

¹ tauglich beurteilte Tiere

² ausgewachsene weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben

³ Kälber bis zu 8 Monaten

⁴ Jungrinder von mehr als 8 aber höchstens 12 Monaten

⁵ Tiere, die jünger als 12 Monate sind

**2. Gewebliche Schlachtungen¹ in- und ausländischer Herkunft
in Schleswig-Holstein im Mai 2013 im Vergleich zum Vorjahresmonat**

Tierart	2013	2012	Veränderung zum Vorjahr absolut	Veränderung zum Vorjahr in %
Anzahl Schlachtungen				
Rinder insgesamt	23 826	26 496	-2 670	-10
davon				
Ochsen	214	273	-59	-22
Bullen	9 481	11 567	-2 086	-18
Kühe	8 562	8 486	76	1
Färsen ²	4 480	5 137	-657	-13
Kälber ³	809	794	15	2
Jungrinder ⁴	280	239	41	17
Schweine	61 460	62 675	-1 215	-2
Lämmer ⁵	12 659	11 714	945	8
übrige Schafe	1 052	1 104	-52	-5
Ziegen	185	108	77	71
Pferde	52	65	-13	-20
Insgesamt	99 234	102 162	-2 928	-3
Schlachtmengen in t				
Rinder insgesamt	7 529	8 502	-973	-11
davon				
Ochsen	73	91	-19	-20
Bullen	3 486	4 208	-722	-17
Kühe	2 533	2 560	-27	-1
Färsen ²	1 277	1 487	-211	-14
Kälber ³	121	117	4	4
Jungrinder ⁴	39	39	0	0
Schweine	5 832	5 939	-107	-2
Lämmer ⁵	265	253	13	5
übrige Schafe	37	29	8	26
Ziegen	3	2	1	71
Pferde	14	17	-3	-20
Insgesamt	13 680	14 742	-1 062	-7

¹ tauglich beurteilte Tiere

² ausgewachsene weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben

³ Kälber bis zu 8 Monaten

⁴ Jungrinder von mehr als 8 aber höchstens 12 Monaten

⁵ Tiere, die jünger als 12 Monate sind